

Durchgangsschein für Waffen

Gültig bis:

Beschreibung der Waffe

Art / Typ	Nr.	Kal.	Wert
-----------	-----	------	------

Eigentümer der Waffe Personalausweis- Nr.

Name	Vorname	Adresse	PLZ/Ort	Unterschrift
------	---------	---------	---------	--------------

Der Eigentümer verpflichtet sich

- nur Durchgangsstrecken zu benutzen, die im Abkommen zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland über den Grenz- und Durchgangsverkehr vom 5. Februar 1958 namentlich aufgeführt sind
- bei Kontrollen die Waffe unaufgefordert anzumelden
- diesen Schein zusammen mit gültigem D-Jagdschein und/oder gültiger D-Waffenbesitzkarte bzw. D-Mitnahmeerlaubnis mit der Waffe mit zu führen und vor Ablauf der Gültigkeitsfrist zurückzugeben a
- die Waffe niemals schussbereit oder zugriffsbereit mitzuführen (D: § 12 Abs. 3 Nr. 2 WaffG, CH: WG Art. 28)

- Bei Jägern umfasst dieser Durchgangsschein auch die Berechtigung zum Mitführen von Munition in angemessenem, bedarfsgerechtem Umfang; dies gilt nicht für Sportschützen.
 - Jeder Missbrauch dieses Scheines ist nach den Bestimmungen der beteiligten Staaten strafbar.

Der nachstehend genannte Schützenverein bestätigt, dass der Eigentümer Mitglied dieses Vereins ist:

Stempel des Schützenvereins/ bei Jägern: D/CH-Jagdschein-Nr.	Die Waffe wurde vorgewiesen / die für Deutschland gültigen waffenrechtlichen Dokumente (Jagdschein/Waffenbesitzkarte bzw. Mitnahmeerlaubnis) lagen vor: a
---	---

Datum

Unterschrift

D – Zoll / Datum

.....
Unterschrift

CH – Zoll / Datum

.....
Unterschrift

Rückgabe des Scheines

Dieser Schein ist zusammen mit der Waffe spätestens bei Ablauf der Gültigkeitsfrist einem besetzten Zollamt vorzuweisen

Die Waffe wurde vorgewiesen:

D – Zoll / Datum

.....
Unterschrift

CH – Zoll / Datum

.....
Unterschrift

a Hinweis: Für die Beförderung von schweizerischen Kriegswaffen („Ordonanzwaffen“) ist *keine* Mitnahmeerlaubnis erforderlich (vgl. Zweite Verordnung über eine Allgemeine Genehmigung nach dem KWKG vom 20.01.1975; VSF SV 0208 Nr. 8).